

# SCHULBESUCH IM AUSLAND

## MÖGLICHKEITEN UND EMPFEHLUNGEN FÜR EINEN SCHULISCHEN AUSLANDSAUFENTHALT FÜR SCHÜLER\* IM 8-JÄHRIGEN GYMNASIUM

1. Möglich (und empfehlenswert) ist ein **ganzjähriger Besuch** einer Schule im Ausland **nach der 10. Klasse** einschließlich Versetzung und Sekundarabschluss I, also der Berechtigung, nach der Rückkehr an das Gymnasium Sulingen in die Qualifikationsstufe einzutreten und nach zwei Schuljahren die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Dieser Bildungsweg dauert also 13 Jahre.

2. Ein **ganzjähriger Schulbesuch** im Ausland **während des 11. Jahrgangs** (Q 1) ist **nicht zulässig**, weil die Leistungen dieses Jahrgangs in die Gesamtqualifikation für die Abiturnote eingehen und das Zentralabitur bereits vorbereitet wird.

3. Auslandschulbesuch und Abitur nach 12 Schuljahren (G 8) sind möglich, wenn ein versetzter Schüler **nach der 10. Klasse** anschließend **nur das 1. Halbjahr des 11. Jahrgangs im Ausland** verbringt. Nach der Rückkehr prüft die Leiterin des Gymnasiums Sulingen **ergebnisoffen**, ob die an der Auslandsschule gestellten Anforderungen die vom Schüler erbrachten Leistungen auf den weiteren Schulbesuch in Deutschland angerechnet werden können.

Trifft dies zu, besucht der Schüler **im 2. Halbjahr den 11. Jahrgang** (Q 1) und geht dann im nächsten Schuljahr in Q 2 über. Entsprechen Anforderungen und Leistungen dagegen nicht dem deutschen Standard, geht der Schüler im zweiten Halbjahr zwar auch weiter in den 11. Jahrgang, muss aber im nächsten Schuljahr mit Q 1 neu beginnen.

**Vor** dem Auslandsschulbesuch kann die Leiterin des Gymnasiums Sulingen keine Zusagen über eine eventuelle Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen machen. Die **Entscheidung** bleibt also bis **nach der Rückkehr** offen. Wir empfehlen daher den halbjährigen Auslandsaufenthalt im 11. Jahrgang nicht.

4. Möglich ist es, **das erste Halbjahr der 10. Klasse** an einer Auslandsschule zu verbringen, nach der Rückkehr **das zweite Halbjahr der 10. Klasse** am Gymnasium Sulingen zu besuchen und mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsstufe zu erwerben (Sekundarabschluss II). Dieser **Abschluss** kann **nicht im Ausland** erworben werden.

Außerdem sollte der Schüler das versäumte **Betriebspraktikum** nachholen, am besten während der Osterferien. Das Praktikum ist auf Antrag eine Schulveranstaltung, so dass der Schüler im üblichen Rahmen versichert ist. Ein Gespräch mit dem Praktikumsleiter ist zweckmäßig.

5. Möglich ist es auch, **den gesamten 10. Schuljahrgang im Ausland** zu verbringen. Nach der Rückkehr nach Deutschland fehlt dem Schüler aber die Versetzung in die Qualifikationsphase, so dass er im Regelfall **den 10. Schuljahrgang am Gymnasium Sulingen wiederholen** muss.

Nur auf besonders begründeten Antrag und auf Vorschlag der Leiterin des Gymnasiums Sulingen kann die Landesschulbehörde prüfen, ob die Anforderungen der Auslandsschule im vom Schüler besuchten Jahrgang und die erbrachten Leistungen den deutschen Voraussetzungen entsprechen und daher im **Ausnahmefall** anerkannt werden können. Nur eine positive Entscheidung der Landesschulbehörde ermöglicht den Besuch der Qualifikationsstufe ohne Wiederholung des 10. Jahrgangs.

Die Leiterin des Gymnasiums Sulingen kann Zeiten eines regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuchs im Ausland nur dann anrechnen, wenn der Schüler die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in mindestens folgenden Fächern nachweist: in zwei in der Oberstufe des Gymnasiums Sulingen unterrichteten Fremdsprachen, in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Geschichte, Politik, Erdkunde, Religion), in Mathematik und in einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie). Es gilt § 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe.

6. **Überspringt** ein Schüler auf Vorschlag der Klassenkonferenz den 10. Schuljahrgang und besucht anschließend ein Jahr eine Auslandsschule, tritt er nach seiner Rückkehr in den 11. Jahrgang (Q 1) des Gymnasium Sulingen über.

7. Über die genannten Möglichkeiten hinaus kann die Schulleiterin einen bis zu drei Monate dauernden Schulbesuch als **kurzfristige Beurlaubung** genehmigen.

8. Grundsätzlich müssen die Erziehungsberechtigten des Schülers rechtzeitig vor dem Auslandsschulbesuch einen **Beurlaubungsantrag** stellen, der mindestens den vorgesehenen Zeitraum sowie Art, Adresse und gegebenenfalls weitere Kontaktdaten (Homepage) der Auslandsschule nennt.

Beginnt der Auslandsaufenthalt unmittelbar mit dem neuen Schuljahr, muss der Antrag spätestens sechs Wochen vor den Sommerferien in der Schule vorliegen.

9. Kontakt mit dem zuständigen Koordinator der Einführungs- oder der Qualifikationsphase aufnehmen, um Profile und Kurse zu wählen. Der Kontakt ist über die E-Mail-Adresse der Schule möglich.

10. Für die **Anerkennung eines im Ausland erworbenen Bildungsnachweises** gelten bundesweit die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz. Informationen bietet die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Internet ([www.anabin.de](http://www.anabin.de))

Die **im Ausland erworbenen Schulabschlüsse**, die zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe in Niedersachsen (und damit am Gymnasium Sulingen) berechtigen, nennt die Anlage 1 des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“.

Focke  
Studiendirektor

\* gemeint sind immer auch Schülerinnen!

Stand 10. Februar 2011